

Radiointerview:

Firmenfeste und andere steuerfreie Extras

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, können Firmenfeste oder Betriebsfeiern steuerbegünstigt sein?

Gernoth: Ja, das ist möglich.

Sommerfeste sind mittlerweile bei vielen Unternehmen neben der Weihnachtsfeier fest im Terminkalender verankert.

Die Finanzverwaltung akzeptiert deshalb auch für zwei Feiern im Jahr, dass die Kosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Auch für die Arbeitnehmer können die Feiern steuer- und sozialabgabenfrei sein. Dann profitieren sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer.

Für die Steuerfreiheit sind aber ein paar Spielregeln zu beachten:

Bis Ende 2014 lag die Freigrenze für Betriebsfeste bei 110,- Euro. Wurden die 110,- Euro überschritten, entfiel die Steuerfreiheit komplett.

Ab 2015 wurde die Freigrenze durch einen Freibetrag für Betriebsfest eine Höhe von 110,- Euro ersetzt. Dadurch kann die 110,- Euro-Grenze nun entspannter gesehen werden.

Kostet die Feier z.B. 150,- Euro pro Arbeitnehmer, sind jetzt 110,- Euro abgabenfrei und nur die restlichen 40,- Euro abgabenpflichtig.

Der Freibetrag für Betriebsfeste gilt auch für Betriebsausflüge.

Frage: Gibt es noch andere steuerfreie Extras für Arbeitnehmer?

Gernoth: Es gibt noch einige andere steuerfreie Extras für Arbeitnehmer. Ich möchte nur ein paar Beispiele nennen:

- Übernahme der Handykosten
- Kostenloses Mittagessen
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung (Kindergarten)
- Sachbezüge wie Gutscheine bis zu einer Freigrenze von 44,- Euro monatlich (Tankgutschein)

Frage: Muss man bei diesen Extras irgendwas besonders beachten?

Gernoth: Sämtliche genannten Extras sind nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Lohn/Gehalt gezahlt werden. Extra-Leistungen wie Tankgutscheine müssen im Arbeitsvertrag ausdrücklich als zusätzliche Leistungen zum normalen Lohn vereinbart werden.